

## **Baumschutzsatzung**

Satzung der Stadt Herrnhut über den Landschaftsbestandteil  
„Bäume und Hecken der Gemarkung Herrnhut, Oberruppersdorf und Niederruppersdorf“

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl. S. 85, ber. S. 186) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Schutzzwecke**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Bestandes an Bäumen und Hecken innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Herrnhut.

Schutzzwecke sind:

- a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und der Landschaft
- b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen z. B. Luftverunreinigung und Lärm
- c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- d) die Erhaltung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes
- e) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung
- f) die Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
- g) die innerörtliche Begrünung zu fördern
- h) die Erhaltung von Holzgewächsen als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen
- i) die Erhaltung und der Schutz von Streuobstwiesen

### **§2**

#### **Geschützte Bäume und Sträucher**

1. Geschützt sind:

- a) Bäume im Sinne der Satzung (im folgenden Bäume genannt) sind stammbildende Gehölze mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 1,3 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m und freiwachsende Hecken.
- c) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

2. Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

- a) Bäume auf eingerichteten Forstflächen sowie Spalierobst und niedrigstämmige Obstbäume
- b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

3. Im Einvernehmen mit dem Eigentümer soll in geeigneter Weise für den Erhalt von Totholz gesorgt werden

### **§ 3 Verbote**

1. Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Bäume und Sträucher zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.

2. Einwirkungen auf Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich, die zum Absterben führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke z. B. Asphalt oder Beton
- b) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden)
- c) Anwendung von Streusalzen auf Wegen und Straßen in Parks und auf Alleen
- d) Wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Materialien unter geschützten Bäumen und Sträuchern zu lagern und/oder auszuschütten
- f) das Abstellen und Waschen von Fahrzeugen auf oder in unmittelbarer Nähe von Baumscheiben
- g) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
- h) Befestigungen von Drahtschlingen, Ketten und ähnlichen z.B. das Einschlagen von Bauklammern, Nägeln und Krampen
- i) Feuer unter oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern

3. Nicht verboten sind:

- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume und Sträucher auf demselben Grundstück
- b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Sträucher
- c) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen
- d) Das Fällen von Bäumen ist nicht genehmigungspflichtig, wenn es in Katastrophenfällen zur Abwendung einer akuten Gefahr notwendig ist. Diese Maßnahme ist nachträglich dem Stadtamt Herrnhut anzuzeigen. Eine Ersatzpflanzung nach § 6 der Baumschutzsatzung kann gefordert werden.

### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

1. Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, bestimmte Pflege und Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen

durchzuführen oder zu dulden hat. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

2. Neuangelegte Straßen und Wege sollten mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, soweit keine anderen Verordnungen vorliegen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Gehölze:
  - a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und der sich nicht in unzumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zu lassen;
  - c) Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
  - d) krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und ihre ökologischen Funktionen weitgehend verloren haben;
  - e) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
3. Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
4. Die Befreiung ist beim Stadtamt Herrnhut schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen des Stadtamtes Herrnhut, ist ein Lageplan vorzulegen in dem Standort, Arten und Stammumfang der geschützten Bäume und Sträucher eingetragen sind.
5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten Antrages beim Stadtamt Herrnhut dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
6. Das Fällen von Obstbäumen (Hochstamm) ist anzeigepflichtig; bei nachweislicher Ersatzpflanzung wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 6 Ersatzpflanzungen**

1. Dem Antragsteller ist im Fall § 5/1 Buchstabe b aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume und Sträucher bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume und Sträucher auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Als Ersatz sind vorzugsweise Laubgehölze zu pflanzen. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichzahlung zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichzahlung beträgt bei:

- Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden Anlagen mindestens 75 %
- Mehrfamilienhäuser mindestens 50 %
- öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen mindestens 25 % des Wertes der entfernten Bäume bzw. Sträucher

Der Wert der entfernten Gehölze sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren von Koch nach aktualisierten Gehölzwerttabellen ermittelt. Bei den übrigen Ausnahmen und Befreiungen können bis 25 % des Wertes der entfernten Bäume und Sträucher als Wertersatz gefordert werden.

## **§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen Bäume und Sträucher im Sinne des § 2 Abs. 1 ihre Standorte, die Arten, Stammumfänge, Höhen und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Bescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume und Sträucher entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung beizulegen.
3. Die Baugenehmigungsbehörde muß in diesen Fällen das Stadtamt Herrnhut, bei der Entscheidungsfindung, beteiligen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume und Sträucher entgegen §3 an öffentlichen Straßen und Wegen, auf öffentlichen Plätzen und Grundstücken sowie öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und privaten Grundstücken beschädigt, beseitigt oder deren Wachstum auf andere Weise erheblich beeinträchtigt,
  - b) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen verletzt, Bäume und Sträucher ohne Genehmigung beseitigt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen auf Bäume und Sträucher nicht unterlässt und dadurch erhebliche Schädigungen der Bäume und Sträucher verursacht,
  - c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
  - d) Bäume unsachgemäß beschneidet, saniert oder anderweitig behandelt, wodurch der Fortbestand der Bäume gefährdet wird,
  - e) entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 2 falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro (in Worten Fünfzigtausend Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

## **§ 9 Folgebeseitigung**

Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume und Sträucher ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, für den Wert (100 %) der entfernten oder zerstörten Gehölze in voller Höhe entsprechende Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu leisten.

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse des Stadtamtes Herrnhut zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen der entfernten und zerstörten Bäume einzusetzen.

**§ 11**  
**Widerspruch (Beschwerden) gegen die Ablehnung von**  
**Anträgen und gegen Auflagen**

1. Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen gemäß § 6, § 7 und § 9 kann Widerspruch eingelegt werden.
2. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder der Auflage beim Stadtamt Herrnhut, einzulegen.
3. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird er an die nächst höhere Behörde (Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde) zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.
4. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.
5. Entscheidungen über Widersprüche haben schriftlich zu erfolgen.

**§ 12**  
**Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Herrnhut, Baumschutzverantwortliche und Naturschutzbeauftragter sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

**§ 13**  
**Gebührenordnung**

Entsprechend dieser Satzung werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Wird eine Gehölzwertermittlung durchgeführt ist ein Prozentsatz von 1 % des ermittelten Gehölzwertes bzw. der ermittelten Schadenssumme als Gebühr zu entrichten. Als Mindestgebühr werden 25 Euro festgesetzt.
2. Wird keine Gehölzwertermittlung durchgeführt, ist ein Verwaltungsgebühr von 25 Euro zu entrichten.
3. Das Fällen von Obstbäumen (Hochstamm )ist anzeigepflichtig; bei nachweislicher Ersatzpflanzung wird keine Gebühr erhoben.

**§ 14**  
**Amtshilfe**

Auf Antrag der Stadt Herrnhut bei der nächsthöheren Behörde (Untere Naturschutzbehörde) kann die Satzung ganz oder teilweise durch diese in Amtshilfe vollzogen werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verliert die Baumschutzsatzung der Stadt Herrnhut vom 03.02.1995 ihre Gültigkeit.

Herrnhut, den 18.09.2001

Fischer, Bürgermeister